

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache 20(25)675

23. September 2024

Stellungnahme

Dr. Timm Kehler / Zukunft Gas e. V.

Gesetzentwurf der Bundesregierung
**Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von
Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen
für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer
energierechtlicher Vorschriften**
BT-Drucksache 20/11899

Siehe Anlage

Stellungnahme zum

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

Berlin, 25.09.2024

Einleitung

Der zügige Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft ist für die Erreichung der deutschen und europäischen Klimaziele unerlässlich. Zukunft Gas e. V. und seine Mitgliedsunternehmen, die sich entlang der gesamten Gas- und Wasserstoff-Wertschöpfungskette engagieren, stehen mit ihrer Erfahrung und ihrem Know-how bereit, einen substanziellen Beitrag zur Transformation hin zu einem klimaneutralen und resilienten Energiesystem zu leisten.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir den aktuellen Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften der Bundesregierung (Wasserstoffbeschleunigungsgesetz) ausdrücklich. Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz soll die Grundlage dafür schaffen, den Markthochlauf von Wasserstoff zu beschleunigen und damit verbundene Genehmigungsprozesse und -verfahren zu vereinfachen. In einigen Bereichen befürworten wir allerdings ein ambitionierteres Vorgehen als im aktuellen Entwurf vorgesehen, um spürbare Beschleunigungen und Vereinfachungen zu gewährleisten. Insbesondere plädieren wir dafür, auch die Wasserstoffkernnetzleitungen in den Anwendungsbereich des Gesetzes mitaufzunehmen.

Zukunft Gas e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verbändeanhörung und möchte in dieser Stellungnahme auf einige kritische Punkte eingehen, die aus Sicht der Gas- und Wasserstoffwirtschaft angepasst werden müssen, damit das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz die damit intendierten Ziele auch vollständig erreichen kann.

I. Anwendungsbereich des Gesetzes erweitern

Wasserstoffkernnetzleitungen sowie sonstige Wasserstoffleitungen in den Anwendungsbereich mitaufnehmen

Der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 sollte aus unserer Sicht auch die für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft zentrale Wasserstoffleitungsinfrastruktur erfassen: die Wasserstoffleitungen, die Änderung von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff sowie die für die Umstellung der Gasversorgungsleitungen auf einen Wasserstofftransport erforderlichen netzverstärkenden Ausbaumaßnahmen im Erdgasnetz sollten in den Anwendungsbereich des Wasserstoffbeschleunigungsgesetz aufgenommen werden. Die Gesetzesanwendung würde dadurch stark erleichtert werden.

Wasserstoffkraftwerke in den Anwendungsbereich mitaufnehmen

Aus unserer Sicht sollten in den Anwendungsbereich in § 2 Abs. 1 auch Wasserstoffkraftwerke bzw. neue Wasserstoff-ready GuD mitaufgenommen werden. Damit diese dringend benötigten Kraftwerke zeitnah errichtet werden können, muss eine entsprechende Beschleunigung gesondert, entweder im Wasserstoffbeschleunigungsgesetz selbst oder in anderen gesetzlichen Vorschriften, geregelt werden.

Weitere Anlagen zur Wasserstofferzeugung aus Methan in den Anwendungsbereich mitaufnehmen

Der Anwendungsbereich § 2 Abs. 1 deckt unseres Erachtens nicht alle notwendigen Anwendungen zur Wasserstofferzeugung ab. Insbesondere Anlagen zur Aufspaltung von Methan sowie anderen Gasgemischen (z.B. Biogas) in Wasserstoff sollten wortgleich zu Anlagen der Aufspaltung von Ammoniak ergänzt werden.

Projekte der Umwandlung von Methan in Wasserstoff sind in Deutschland in Entwicklung. Ihre Produkte sind in bereits im bestehenden Rechtsrahmen anrechenbar (z.B. THG-Quoten der BImSchV). Methan-Aufspaltungsanlagen können auch mit erneuerbarem Methan (Biomethan oder e-Methan) betrieben werden und stellen die auf industrieller Größe etablierte Technologie für die Bereitstellung von Wasserstoff dar. Dies kann z.B. ATR (Autothermal Reforming)- und SMR (Dampf-Methan-Reformierung)-Technologien umfassen. Analog zu Ammoniak-Aufspaltungsanlagen besteht ein überragendes Öffentliches Interesse, da diese Anlagen einen zentralen Baustein der Wasserstoffimportrouten bilden. Über die Gleichstellung mit Ammoniak- und LOHC-Konversionsanlagen wird eine Diskriminierung einzelner Wasserstoffimporttechnologien vermieden.

Elektrolyseure auf See in den Anwendungsbereich mitaufnehmen

Aus unserer Sicht sollten Elektrolyseure auf See ebenfalls in den Anwendungsbereich in § 2 Abs. 1 des mitaufgenommen werden. Sie bieten ein hohes Potenzial für die H₂-Erzeugung.

II. Beschleunigungseffekte realisieren

Fristen ergänzen und verkürzen

In § 6 Abs. 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sollten die geregelten Fristen verkürzt werden. Die Erstfrist sollte auch hier von 12 Monate auf 9 Monate gekürzt werden. Eine Gesamtverfahrensdauer von bis zu 15 Monaten sollte hier nicht überschritten werden.

Materiell-rechtliche Erleichterungen ergänzen

Der Gesetzentwurf beschränkt sich auf verfahrensrechtliche Regelungen. Materiell-rechtliche Erleichterungen, die verfahrensbeschleunigend wirken könnten, sind nicht im Entwurf enthalten. Der Entwurf sollte entsprechend um materielle Regelungen ergänzt werden:

- Bzgl. Ausgleich und Ersatz für naturschutzfachliche Eingriffe sollten ergänzend konkretere Ausnahmeregelungen für Ersatzgeldzahlungen vorgesehen werden. Andernfalls kann es zur Verhinderung von Vorhaben kommen, wenn die Beschaffung der geforderten Ersatz- und Ausgleichsflächen in der Praxis nicht umsetzbar ist, da diese nicht zur Verfügung stehen.
- Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Wasserstoffbeschleunigungsgesetz sollten in den Katalog der im Außenbereich privilegierten Vorhaben in § 35 Abs. 1 BauGB aufgenommen werden.

Limitierungen des überragenden öffentlichen Interesses vermeiden

Aus unserer Sicht sind mit Blick auf den Markthochlauf von Wasserstoff folgende Limitierungen des überragenden öffentlichen Interesses hinderlich:

- § 4 Abs. 3: Das überragende öffentliche Interesse gilt für Elektrolyseure an Land bis einschließlich 31.12.2029 lediglich, wenn sie direkt mit einer EE-Anlage verbunden sind oder bei Antragstellung erklärt wird, dass für den Betrieb mindestens 80 Prozent EE-Strom genutzt wird. Diese Formulierung ist missverständlich. Es muss klargestellt werden, dass die Befristung des überragenden öffentlichen Interesses für Elektrolyseure an Land bis zum 31.12.2029 nicht für Elektrolyseure überhaupt, sondern nur für die beiden weiteren Anforderungen gilt. Zudem ist unklar, wie ein Elektrolyseur-Betrieb mit mindestens 80 Prozent EE-Strom genau nachgewiesen werden soll. Dabei sollte eine Selbsterklärung, dass die Anforderungen der RED II bzw. der delegierten Rechtsakte erfüllt werden, ausreichend sein.
- § 4 Abs. 5: Ein Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 10 liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit bis zum Ablauf des 1. Januar 2035.

Kontakt

Zukunft Gas e. V.

Dr. Timm Kehler

Vorstand

+49 30 460 6015 - 81

timm.kehler@gas.info

Zukunft Gas ist die Stimme der deutschen Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Der Branchenverband bündelt die Interessen der Mitglieder und tritt gegenüber Öffentlichkeit, Politik sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern auf. Gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen setzt sich der Verband dafür ein, dass die Potenziale von Wasserstoff, Biogas und Erdgas sowie der bestehenden Gasinfrastruktur genutzt werden, informiert über die Chancen und Möglichkeiten, die gasförmige Energieträger für unsere Gesellschaft bieten, und treibt die Transformation der Gasbranche hin zu neuen Gasen voran. Getragen wird der Verband von führenden Unternehmen der Gas- und Wasserstoffwirtschaft. Weitere Branchenverbände und die Heizgeräteindustrie unterstützen Zukunft Gas als Partner.